

An  
unsere Klientinnen und Klienten

Mödling, 08.08.2024/S  
Unser Zeichen: 230/24

► **Taylor Swift Konzertabsage - Ersatzforderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Taylor Swift Konzerte in Wien am 8., 9. und 10. August 2024 wurden am 7. August vom Veranstalter kurzfristig wegen Terrorgefahr abgesagt und die Refundierung der Ticketpreise binnen 10 Werktagen angekündigt.

1. Was ist aber mit Ansprüchen wegen Kosten für die Anreise, Übernachtungen, etc. die entstanden sind?

Kosten, die nachweislich nur aufgewendet wurden, um an einem der Konzerte teilzunehmen, und wegen der Absage frustriert sind, können meiner Meinung nach vom Konzertveranstalter gefordert werden.

Der Konzertveranstalter haftet dafür, falls ihn ein Verschulden an der Absage trifft. Das heißt, dass eine Schadenersatzverpflichtung besteht, sollte die Absage nicht erforderlich gewesen sein.

Der Absage ging die Verhaftung von 2 Verdächtigen am 7. August voraus, die Anschlagpläne auf eines der drei Konzerte hegten. Nach der Verhaftung wurde durch das Innenministerium mitgeteilt, dass eine abstrakte, aber keine konkrete Gefahr weiter bestünde.

Medial wurde kolportiert, dass eine solche minimale Gefahr bei allen Großveranstaltungen bestünde, bei Konzerten von Taylor Swift bestand eine solche Gefahr auch in anderen europäischen Städten.

Die Frage der Vorwerfbarkeit ist am Maßstab eines verständigen Konzertveranstalters im Zeitpunkt der Absage zu beurteilen. D.h.: Wie hätte ein anderer Konzertveranstalter mit seinem Wissen im Zeitpunkt der Absage gehandelt? Diese Frage wird darüber entscheiden, ob den Veranstalter eine Haftung trifft oder nicht.

2. Schmerzengeldansprüche wegen der entgangenen Freude an der Teilnahme des Konzertes werden meiner Meinung nach nur ausnahmsweise durchsetzbar sein können. Dafür bedarf es einer kausalen Zuordnung einer möglichen psychischen Beeinträchtigung aufgrund der Absage des Konzertes und sollte diese psychischen Beeinträchtigungen medizinisch belegbar sein.

3. Deliktische Schadensersatzansprüche gegen die Terrorverdächtigen können dann geltend gemacht werden, wenn diese für die Absage verantwortlich sind.

4. Interessant sind noch Schadensersatzansprüche ausländischer Konzerteilnehmer, da es bei diesen darauf ankommt, nach welchen Gesetzen diese ihre Haftungen begründen können.

5. Zu prüfen wären auch Ansprüche von Zulieferunternehmen, wie Gastronomiestände, Anbieter von Merchandising Produkten, die bereits hohe Kosten aufgewendet haben, um an diesen Konzerten teilnehmen zu können. Bei diesen Ansprüchen wird jedoch ein anderes Verschuldensausmaß für die Haftung erforderlich sein, als bei Forderungen von Konsumenten.

Ich halte sie am laufenden und stehe für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Mag. Johannes Stephan Schriefl  
anwaltschrieffl KG